



Praxisreferat

Britta Schürmann

Martina Kriener

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49(0)2 51/83-65715

Fax +49(0)2 51/83-65702

praxisreferat-sw@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de

Vertrag bitte 1x für die Praxisstelle und 1x für den/die Studierende*n ausfüllen

Praxisvertrag

- Begleitete Praxisphase I -

Pflichtpraxisphase¹ nach Prüfungsordnung 2014 (PO 2014) und 2023 (PO 2023)

A Informationen zu Rahmenbedingungen und Ausgestaltung

B Vertragsabschluss zwischen Student*in und Anleiter*in

C Bescheinigung über die Ableistung durch die Praxisstelle/Organisation

D Versicherungsschutz und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

E Was tun bei Schwierigkeiten

¹ ¹Siehe [Prüfungsordnungen BA Soziale Arbeit](#) und unter <https://fh.ms/BPI> Bescheinigung für den Arbeitgeber

A - Informationen zu den Rahmenbedingungen und zur Ausgestaltung

1. Allgemeines zur Begleiteten Praxisphase I (PO 2023) und zum Begleiteten Praktikum I (PO 2014)

(1) **Ziel** der Begleiteten Praxisphase I ist es, exemplarisch eine Organisation/ein Arbeitsfeld der professionellen Sozialen Arbeit, dessen Konzepte, organisatorische und rechtliche Rahmung sowie praktische Handlungsvollzüge kennenzulernen.

Idealerweise wird die begleitete Praxisphase I im 2. Semester absolviert und soll :

- der Orientierung im Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit dienen,
- die Studierenden bei der Wahl ihres Vertiefungsbereiches unterstützen sowie
- praktische Erfahrungen für das weitere Studium liefern.

Die Anteile dessen, was die Studierenden hospitierend kennenlernen, wo sie mitwirken, sich erproben und was sie bereits selbständig übernehmen können, unterscheiden sich je nach Arbeitsbereich. Als Pflichtpraktikum ist die Begleitete Praxisphase I Bestandteil der Prüfungsordnung und zählt bereits zu den notwendigen 100 Tagen Berufspraxis, die zur **Erlangung der staatlichen Anerkennung** laut NRW SobAG vorgeschrieben sind.

(2) Der **Umfang** beträgt 210 Stunden, die sich unterteilen in 160 Praxis-Stunden (d. h. ohne Urlaubsanspruch, Fehl- oder freie Tage, die nachgearbeitet werden müssen) in der Einrichtung und 50 Std. für Begleitseminar und Abschlussbericht. Diese Praxisphase muss aufgrund ihrer Kürze komplett in einer Einrichtung/einem Arbeitsbereich abgeleistet werden und kann nicht geteilt werden.

Die 160 Praxisstunden sollen semesterbegleitend d. h. über mehrere Monate absolviert werden. Die Studierenden haben dazu im 2. Semester zwei Tage in der Vorlesungszeit veranstaltungsfrei. Während der vorlesungsfreien Zeit können die Stunden auch im Block von 5 - 9 Wochen absolviert werden. Grundsätzlich können die Stunden innerhalb eines Semesters flexibel - unter Berücksichtigung der drei Phasen - umgesetzt werden. Hier sind verschiedenste Varianten - auch "überregional" möglich. Informationen dazu finden Sie hier:

<https://fh.ms/BPI>

Gerne beraten wir Sie auch dazu.

Generell steht für die BP I im **Wintersemester der Zeitraum vom 1. August – 31. Januar** und im **Sommersemester der Zeitraum vom 1. Februar - 31. Juli** zur Verfügung.

Neben aktuellem Austausch reflektieren die Studierenden im Begleitseminar ihre Praktikumserfahrungen und entwickeln professionelles Handeln entlang der systematischen Reflexion ausgewählter Praxissituationen. Diese dokumentieren sie im Abschlussbericht.

2. Vereinbarungen

(1) Die **Praxisstelle/Organisation** verpflichtet sich,

- die fachliche Anleitung des/der Student*in einem/r hauptamtlichen BA oder Dipl. Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagog*in zu übernehmen,
- den Student*innen die Möglichkeit zu geben, sich in angemessenem Rahmen zu erproben und Arbeitsanteile zu übernehmen sowie durch Hospitationen oder Mitwirkung, Einblicke in Regelabläufe und -aufgaben (z.B. Fallarbeit, Einzel- und Gruppenangebote, Teamsitzungen, Netzwerk- und Sozialraumarbeit, administrative Tätigkeiten inkl. Akteneinsicht) zu nehmen,
- gemeinsam mit dem/der Student*in die konkrete Umsetzung der Praxiszeit auszuhandeln und mit ihr/ihm in gemeinsamen Handlungskontexten zu agieren,
- dem/der Student*in den Besuch der parallelen Begleitseminare zu ermöglichen,
- am Ende das von den Studierenden vorgelegte Vertragsexemplar zu unterzeichnen,
- dem/der Student*in eine kurze und aussagekräftige Praktikumsbescheinigung auszustellen.

(2) Der/Die **Student*in** verpflichtet sich,

- die gebotenen Möglichkeiten zu Einblicken und zur Aufgabenübernahme in der Einrichtung / dem Arbeitsfeld wahrzunehmen,
- mit der Praxisstelle/Organisation bzw. dem/der Anleiter*in die zeitliche und praktische Ausgestaltung des Begleiteten Praktikums I auszuhandeln und gemäß den getroffenen Vereinbarungen aktiv in der Praxis mitzuwirken,
- regelmäßig die parallel stattfindenden Begleitseminare zu besuchen
- Krankheiten oder sonstige Gründe des Fernbleibens der Praxisstelle/Organisation zu melden. Die Praktikumsstunden müssen als sogenannte Nettostunden abgeleistet werden (siehe dazu A 1. (2)),
- sämtliche Informationen, welche ihr/ihm in Ausübung des Praktikums anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

B - Vertragsabschluss zwischen Student*in und Praxisstelle

zwischen **Student*in**

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail: @fh-muenster.de

und

Praxisstelle/Organisation

Name der Einrichtung/des Trägers:

Konkrete Einsatzstelle:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Name, Vorname des/der Anleiter*in:

Berufsabschluss (zutreffendes bitte ankreuzen):

Dipl. Soz.Päd.; Dipl. Soz.Arb.; BA Soz.Arb.; _____

Praxiszeitraum:

vom _____ bis zum _____ = _____ Wochen

Der*die Studierende ist bereits seit _____ mit _____ Std. pro Woche in unserer Praxiseinrichtung beschäftigt.

In diesem Fall ist die vertraglich bezahlte Beschäftigung Teil des Praktikums. Es können maximal 75% der vertraglichen Stunden als Praktikumszeit anerkannt werden und sie müssen im Zeitraum der Praxisphase I abgeleistet werden. Zur Anerkennung ist ein Antrag mit der Anmeldung zur Praxisphase I zu stellen und muss vom Praxisreferat geprüft/genehmigt werden.

Datum, Unterschrift Student*in

Datum, Unterschrift Anleiter*in/Träger/Einrichtung

C – Bescheinigung über die Ableistung durch die Praxisstelle/Organisation

Ich bescheinige, dass _____

die Begleitete Praxisphase I im Zeitraum _____ mit 160 Std.

erfolgreich

nicht erfolgreich absolviert hat.

Bemerkungen: _____

Unterschrift Anleiter*in/Träger

Stempel Praxisstelle/Organisation/Einrichtung

Datum



D - Versicherungsschutz und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

Unfallschutz: Während der Praxisphasen hat die Hochschule keinen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf. Die Studierenden gliedern sich in den Betriebsablauf der Einrichtung ein und erfüllen damit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach §2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Deshalb ist dann der für die Praktikumeinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII) auch für die Student*innen zuständig.

Im Rahmen der Begleitveranstaltungen, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sind, sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden gemäß §2 Abs. 1 SGB VII während ihrer Aus- und Fortbildung an Hochschulen in der Gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Datenschutz/Verschwiegenheitserklärung: Der/dem Student*in obliegt als Praktikant*in im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Trägers bzw. der Einrichtung (vgl. § 13 Nr. 6 BBiG) sowie als angehende/r Sozialarbeiter*in auf personenbezogene Daten eine Schweigepflicht (§ 203 StGB). Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann u. U. strafbar sein. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Der/die Student*in ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Praxisphase.

Arbeitszeit: Die Arbeitszeit während einer Praxisphase richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit der Einrichtung. Allerdings muss diese im Rahmen des geltenden Arbeitszeitgesetzes liegen und sollte gemäß § 3 ArbZG die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 8 Std. nicht überschreiten. Überstunden werden mit Freizeit ausgeglichen, d.h. dadurch wird der Praxiszeitraum nicht verkürzt.

Haftungsschutz: Wenn der/die Praktikant*in bewusst und gewollt einen Schaden herbeiführt oder grob fahrlässig gehandelt hat, dann haftet er/sie für den angerichteten Schaden. Es empfiehlt sich vor Praxisbeginn, sofern Sie nicht durch die elterliche Haftpflichtversicherung gedeckt sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit wenigstens Schäden trotz Handelns nach bestem Wissen und Gewissen gedeckt sind. Dritten (z. B. Klienten) gegenüber sind Praktikant*innen zu keinem Schadensersatz verpflichtet, da sie laut BGB immer nur als Erfüllungshelfer handeln.

Kündigung: In manchen Fällen gibt es gute Gründe, sich Gedanken über eine Kündigung zu machen. Insbesondere dann, wenn sich herausstellt, dass eine wirkliche Ausbildung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen oder im Sinne der Studien- oder Praktikumsordnung nicht stattfindet. Für Pflichtpraxisphasen gibt es keine Kündigungsfristen. Der Praxisvertrag kann daher aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Studierende sollten sich in so einem Fall **vorher** mit ihrer/m Dozent*in oder im Praxisreferat beraten. Eine Kündigung sollte möglichst in einem persönlichem Gespräch geschehen, mindestens aber schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Vergütung: Anspruch auf einen Mindestlohn besteht nicht, da das Mindestlohngesetz bei Praxisphasen Ausnahmen macht und nicht gilt, wenn Praktikant*innen ihr Praktikum im Rahmen einer verpflichtenden Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten (MiLoG § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG). Damit sind Pflichtpraktika vom Erfordernis des Mindestlohn ausgenommen. Allerdings sollten Einrichtungen und Träger mit einer Aufwandsentschädigung den Einsatz der Praktikant*innen belohnen. Empfohlen wird ein Betrag von 300 – 400 € für das gesamte Praktikum. Hier unterstützt der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster ausdrücklich die Stellungnahme „Praktika im Studium – prekäre Verhältnisse beenden“ des Jungen DBSH (2013)¹.

Weitere Informationen zur Praxisphase - nicht nur über rechtliche Rahmenbedingungen - finden Sie hier:
fh.ms/Praxisreferat

¹ Download: <https://praktikum.junger-dbsh.de/forderungen/>
vgl. auch DGB-Jugend (2014): [Leitfaden für ein faires Praktikum](#) und [Informationen für Studierende](#)

E - Was tun bei Schwierigkeiten? Unterstützungsangebot für Studierende und auch für Anleiter*innen während der Praxisphase

Sollte es für Sie als Studierende/r während der Praxisphase zu schwierigen Situationen, Konflikten oder Übergrifflichkeiten vor Ort, zu persönlichen Problemen oder Veränderungen im Privaten kommen, die Sie im Praktikum beeinträchtigen, ist es hilfreich Unterstützung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sollten Sie als Anleiter*in Probleme und Fragen bzgl. Ihrer/s Praktikant*in, der fachlichen Anleitung, der prüfungsrechtlichen Rahmung haben oder kommt es zu relevanten Änderungen in Ihrer Zuständigkeit, können folgende Unterstützungsangebot auch für Sie hilfreich sein.

Wenn Sie Hilfe und Unterstützung brauchen und Gespräche oder andere Klärungsversuche in der Praxisstelle (Anleitung oder andere Ansprechpartner*innen) oder in der Hochschule (Begleitseminar, Sprechstunde Dozent*in oder Supervision) nicht ausreichend sind oder nicht in Frage kommen, dann stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- ☞ Das Praxisreferat bietet kurzfristig die Möglichkeit eines vertraulichen Informations- und Beratungsgespräches an, in dem wir gemeinsam mit Ihnen die spezifische Problemlage besprechen und mögliche Lösungswege beraten. Sie entscheiden dann, ob und welche weiteren Schritte Sie ggf. gehen wollen. Das Praxisreferat setzt sich nur dann mit Ihrer Praxisstelle in Verbindung, wenn Sie es ausdrücklich wünschen!
- ☞ Sollten Sie sich für eine weitergehende Unterstützung durch uns entscheiden, gibt es die Möglichkeit, nach Rücksprache mit Ihnen ein moderiertes Klärungsgespräch zwischen Student*in und Anleiter*in zu führen. Vorab identifizieren wir mit Ihnen die relevanten Fragen. Im Gespräch ist es dann unsere Aufgabe zu moderieren und vermittelnd zu unterstützen.
- ☞ In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, nach Rücksprache mit Studierenden dann stellvertretend mit der Anleitung/Einrichtung zu sprechen. Auch dann klären wir vorab, worum es geht und mit welchem Ziel ein solches Gespräch geführt werden kann.
- ☞ Bei Schwangerschaft ist der voraussichtlichen Entbindungstermin laut MuSchG der Praxisstelle und der Hochschule mitzuteilen, sobald dieser bekannt ist.
Hinweise der FH Münster zum Mutterschutzgesetz: <https://www.fh-muenster.de/gleichstellung/fh-familienservice/familie-mit-kind/beratung-fuer-studierende.php>
- ☞ Ggf. vermitteln wir der Situation entsprechend und soweit dies unseren Möglichkeiten entspricht auch an andere Beratungsstellen oder Hilfeangebote weiter.
- ☞ Möchten Sie Probleme, die Sie mit uns, dem Praxisreferat haben, klären, können Sie sich an den Dekan des Fachbereich Sozialwesen wenden.

Anonymisiert nehmen wir Ihre Anfragen, Anregungen und Beschwerden in die Weiterentwicklung unserer Angebote und Leistungen auf.

